



NR. 477 | 18.04.2024

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Aufhebungsordnung

zur Ordnung für das Institut für Gregorianik

der Folkwang Universität der Künste

vom 10.04.2024



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 24 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13.03.2008 (GV.NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a) und § 9 Absatz 7 der Grundordnung vom 14.12.2023 hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Aufhebung**

Die Ordnung für das Institut für Gregorianik vom 21.11.2011 wird aufgehoben. Das Institut für Gregorianik wird aufgelöst.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Aufhebungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Folkwang Universität der Künste vom 10.04.2024.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nichtmehr geltend gemacht werden es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den 10.04.2024  
Der Rektor  
Prof. Dr. Andreas Jacob